

## **Achte Eindämmungsverordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Information und Benennung der Kontaktpersonen**

Aufgrund des § 13 Abs. 1 der Elften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Elfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 11. SARS-CoV-2-EindV) vom 25. März 2021 (GVBl. LSA S. 104) geändert durch die Verordnung zur Änderung der Elften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 16. April 2021 i.V.m. §§ 32, 28 Abs. 1, 28a Abs. 3, 25, 29, 30, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136) erlässt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld nachfolgende

### **Achte Eindämmungsverordnung**

#### **§ 1 Feststellung der Rate der Neuinfektionen**

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld stellt gemäß § 13 Abs. 1 der 11. SARS-CoV-2-EindV für sein Kreisgebiet fest, dass seit mehr als sieben Tagen, und zwar mindestens seit dem 4. November 2020, die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100.000 Einwohner erreicht hat.

#### **§ 2 Geltungsbereich und Ziele**

Ziel dieser Verordnung ist die effektive Eindämmung der fortschreitenden Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der hierdurch verursachten Krankheit COVID-19 durch Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zur Bewältigung der Auswirkungen auf das Gesundheitswesen.

Das Virus SARS-CoV-2 breitet sich im Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld seit geraumer Zeit immer schneller aus. Um das Infektionsgeschehen effektiv eindämmen zu können, ist zum einen die Testung und Absonderung möglicher infizierter Personen zum anderen aber auch die möglichst zeitnahe Ermittlung der Kontaktpersonen von infizierten Personen erforderlich. Die Ermittlung von Kontaktpersonen soll möglichst innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden der Infektion einer Person mit dem SARS-CoV-2-Virus erfolgen. Die Kontaktnachverfolgung innerhalb der genannten Zeitspanne kann jedoch gegenwärtig aufgrund der Vielzahl der vorliegenden und täglich hinzukommenden neuen Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und der zum Teil großen Anzahl von Kontakten infizierter Personen ohne Unterstützung der infizierten Personen selbst nicht mehr gewährleistet werden.

### § 3 Absonderung in die sogenannte häusliche Quarantäne, Information und Benennung von Kontaktpersonen

1. Personen, bei denen ein **Corona Test (PCR)** positiv ausgefallen ist, haben sich unverzüglich, nachdem ihnen das Ergebnis bekanntgegeben wurde, für mindestens 14 Tage in die häusliche Selbstisolation zu begeben. Dabei haben Sie die verbindlichen Maßnahmen (Anlage 4) zu beachten. Zudem hat sich der Betroffene durch Ausfüllen einer Selbstauskunft (Anlage 1) beim zuständigen Gesundheitsamt zu melden, indem er seine Daten per Telefax unter 03496/601752 oder per E-Mail unter [meldung-covid-19@anhalt-bitterfeld.de](mailto:meldung-covid-19@anhalt-bitterfeld.de) übermittelt. Daraufhin erfolgt eine Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt, welche allerdings bis zu mehrere Tage dauern kann. Darüber hinaus hat die betroffene Person eigenständig ihre Kontaktpersonen über den positiven Befund zu informieren und die Liste der Kontaktpersonen gemäß der Anlage 2 dem Gesundheitsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld per Telefax unter 03496/601752 oder per E-Mail unter [meldung-covid-19@anhalt-bitterfeld.de](mailto:meldung-covid-19@anhalt-bitterfeld.de) zu übermitteln. Die Zeitspanne, für die die Kontaktpersonen zu benennen sind, reicht vom 2. Tag vor der Testung oder dem Symptombeginn bis zum Beginn der häuslichen Selbstisolation. Diese Kontaktpersonen erhalten im Anschluss der Meldung eine schriftliche Bestätigung der Absonderungszeit durch das Gesundheitsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Diese schriftliche Bestätigung ersetzt die bislang erhaltene Quarantäneverfügung und ist für den Arbeitnehmer und für Selbständige die Grundlage auf Ersatz des Verdienstausfalls. Sofern weder die Möglichkeit der Kontaktaufnahme per E-Mail oder Fax besteht, nehmen Sie telefonisch mit der Hotline des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter 03496/601234 Kontakt auf.
2. Personen, bei denen ein **Corona-Schnelltest (Antigentest)** positiv ausgefallen ist, begeben sich unverzüglich in Quarantäne. Darüber hinaus hat sich der Betroffene durch Ausfüllen einer Selbstauskunft (Anlage 1) beim zuständigen Gesundheitsamt zu melden, indem er seine Daten per Telefax unter 03496/601752 oder per E-Mail unter [meldung-covid-19@anhalt-bitterfeld.de](mailto:meldung-covid-19@anhalt-bitterfeld.de) übermittelt. Durch das Gesundheitsamt wird daraufhin Kontakt zum Betroffenen aufgenommen. Bei dieser Kontaktaufnahme wird ein Termin für eine Nachtestung bekanntgegeben. Bis zur Bekanntgabe des PCR-Testergebnisses haben die Betroffenen die verbindlichen Maßnahmen (Anlage 4) zu beachten. Sofern weder die Möglichkeit der Kontaktaufnahme per E-Mail oder Fax besteht, nehmen Sie telefonisch mit der Hotline des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter 03496/601234 Kontakt auf.
3. Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Fall (durch PCR-Test oder durch ein Labor bestätigt) von SARS-CoV-2 hatten (=Kontaktpersonen), haben sich unverzüglich in eine 14-tägige häusliche Quarantäne - gerechnet vom Zeitpunkt des letzten Kontakts an - zu begeben. Zudem haben sie sich umgehend mit dem Gesundheitsamt in Verbindung zu setzen und ihre Kontaktdaten nach der Anlage 3 per Fax unter 03496-601752 oder per E-Mail unter [meldung-covid-19@anhalt-bitterfeld.de](mailto:meldung-covid-19@anhalt-bitterfeld.de) zu übermitteln. Sofern weder die Möglichkeit der Kontaktaufnahme per E-Mail oder Fax besteht, nehmen Sie telefonisch mit der Hotline des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter 03496/601234 Kontakt auf.



**Kontaktperson** ist, wer länger als 15 Minuten engen Kontakt zu einem Infizierten hatte, ohne dabei einen Mindestabstandes von 1,5 Metern einzuhalten oder ohne einen geeigneten Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

4. Wenn die von Anordnungen dieser Achten Eindämmungsverordnung betroffene Person geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, hat gemäß § 16 Abs. 5 IfSG derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen dieser Achten Eindämmungsverordnung betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
5. Die Pflicht zur Weitergabe der Kontaktdaten an das Gesundheitsamt besteht unabhängig davon, ob die infizierte Person oder die Kontaktperson mit der Weitergabe ihrer Daten einverstanden ist.
6. Die Kontaktlisten sind wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen. Dies bedeutet, dass insbesondere Phantasieangaben unzulässig sind. Im Interesse einer effektiven Kontaktnachverfolgung hat sich die zur Meldung verpflichtete Person zu bemühen, die ihr nicht bekannten persönlichen Angaben ihrer Kontaktperson möglichst zu ermitteln. Zeitintensive oder kostenauslösende Maßnahmen sind jedoch nicht einzuleiten.

#### **§ 4 Bußgeld- und Strafvorschriften**

Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 73 bis 75 IfSG wird hingewiesen. Insbesondere nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer nach § 3 bestehenden Pflicht dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Ein Verstoß kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

#### **§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 9. Mai 2021 außer Kraft.



Uwe Schulze  
Landrat

Köthen (Anhalt), den 19.04.2021